



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. Juni 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. Juni 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Die staatliche Anerkennung in den Berufen des Sozialwesens in Hessen wird bislang durch das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen und die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen geregelt. Die existierenden Regelungen sehen vergleichsweise kleinteilige Vorgaben im Hinblick auf die Ausgestaltung der Praxisphase vor, die den Hochschulen nur wenig Gestaltungsspielräume lassen. Zudem steht die festgelegte Mindestdauer der Praxisphase nicht im Einklang mit den Beschlüssen des Fachbereichstages und der beteiligten Fachministerkonferenzen, nach denen eine Mindestdauer von 100 Tagen ausreichen soll. Darüber hinaus ist die geltende Verordnung bis zum Ende des Jahres 2010 befristet.

B. Lösung

Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung werden abschließend gesetzlich geregelt. Der Regelungsgehalt beschränkt sich auf die zur Qualitätsgewährleistung der staatlichen Anerkennung zwingend erforderlichen Eckpunkte, vor allem im Hinblick auf Art, Inhalt und Umfang der Praxisphase, den Leistungsnachweis und die Einbeziehung der beruflichen Praxis. Die konkrete Ausgestaltung soll den Hochschulen überlassen bleiben. Die durch den Fachbereichstag und die Fachministerkonferenzen vorgegebenen Mindestanforderungen werden übernommen.

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Perspektivisch sind Einsparungen bei den Hochschulen durch die Verkürzung der Praxisphase zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Eine Verkürzung der Praxisphase erleichtert den Erwerb der staatlichen Anerkennung neben familiären Verpflichtungen.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
Sozialpädagoginnen und -pädagogen
sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen**

Vom

**§ 1
Staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern
und Sozialpädagoginnen und -pädagogen**

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"/"staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "staatlich anerkannte Sozialpädagogin"/"staatlich anerkannter Sozialpädagoge" verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

**§ 2
Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem mindestens 100 Tagen Vollzeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3 Praxisstellen

(1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass

1. an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
2. eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4 Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 5 Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6 Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11). Entsprechen Ausbildungsinhalt und -dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 7

Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder
2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind,

werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8

Staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und -pädagogen

Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "staatlich anerkannter Heilpädagoge" verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend. Das Nähere kann die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung regeln.

§ 9

Übergangsbestimmungen

In Studiengängen, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetze] geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetze] geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), und
2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Die staatliche Anerkennung in den Berufen des Sozialwesens in Hessen wird bislang durch das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert am 20. Dezember 2004 (GVBl. S. 466, 479) und die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2007 (GVBl. S. 686), geregelt.

Die seit Anfang der Neunzigerjahre in den Grundzügen unveränderten Regelungen sehen als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung die Absolvierung eines "Anerkennungsjahres" vor, das entweder studienintegriert oder nach dem Studium absolviert werden kann. Die Einzelheiten im Hinblick auf Ablauf, Prüfungsverfahren sind vergleichsweise detailliert und einheitlich vorgegeben.

Seit dem Inkrafttreten der beschriebenen Regelungen haben sich die maßgeblichen Rahmenbedingungen wesentlich geändert:

Den hessischen Hochschulen sind - zuletzt durch das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666) - zahlreiche Zuständigkeiten übertragen und Handlungsspielräume eingeräumt worden. Zudem ist durch die Einführung des gestuften Studiensystems der Praxis- und Berufsbezug der Studiengänge erheblich gesteigert worden. Außerdem werden inzwischen flächendeckend Akkreditierungen vorgenommen, die eine fortlaufende Überprüfung der fachlichen Standards der Studiengänge, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung, gewährleisten.

Auch die fachlichen Rahmenbedingungen sind durch den vom Fachbereichstag Soziale Arbeit im Juni 2006 verabschiedeten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in verschiedener Hinsicht modifiziert worden: Zwar wird auch weiterhin eine staatliche Anerkennung in den Sozialberufen für notwendig gehalten, jedoch wird für die staatliche Anerkennung künftig eine angeleitete Praxistätigkeit im Mindestumfang von 100 Tagen für ausreichend erachtet.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich am 29./30. Mai 2008 mit der Hochschulausbildung im Bereich der sozialen Arbeit befasst. Im Ergebnis wurde eine Beibehaltung der staatlichen Anerkennung unter Beachtung der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit aufgestellten Grundsätze für sinnvoll gehalten und die Prüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge für sinnvoll gehalten. Die übrigen betroffenen Fachministerkonferenzen (GMK, ASMK, KMK) haben sich diesem Beschluss angeschlossen.

Die geschilderten Entwicklungen legen eine grundlegende Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen über die staatliche Anerkennung in Hessen nah.

Hierbei ist zunächst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Hochschulen heute über weitaus größere Ausgestaltungsspielräume, vor allem auch in fachlicher Hinsicht verfügen. Vor diesem Hintergrund soll die konkrete Ausgestaltung der Anerkennungsphase und des Anerkennungsverfahrens künftig Aufgabe der Hochschulen sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden künftig keine Vorgaben mehr im Hinblick auf Gremien, Gliederungen, Prüfungen und Ablauf des Anerkennungsverfahrens enthalten. Die zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwingend erforderlichen Regelungen und Mindeststandards werden künftig allein im Gesetz geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Anerkennungsphase erfolgt durch die Hochschulen.

Hierbei wird entsprechend dem Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit eine Mindestpraxisdauer von 100 Tagen (Vollzeit) zugrunde gelegt. Die Verkürzung der Mindestdauer der Praxisphase erscheint in Anbetracht des erhöhten Praxisbezugs der Studiengänge, der Wertungen des Fachbereichstages und im Interesse einheitlicher Maßstäbe als sinnvoll.

An der Möglichkeit, die Anerkennungsphase entweder studienintegriert oder nachlaufend als Berufspraktikum zu absolvieren, soll weiterhin festgehalten werden: Es erscheint als sinnvoll, auch die Möglichkeit eines (kürzeren) Studiums ohne integrierte staatliche Anerkennung für Personen zu bieten, die kein Interesse an der staatlichen Anerkennung haben. Dies betrifft etwa Personen, die eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen oder sofort ein Masterstudium beginnen wollen. Zudem wird den zunehmend flexiblen Bildungsbiografien Rechnung getragen. Da das nachgelagerte Anerkennungsverfahren in diesen Fallkonstellationen vielfach Weiterbildungscharakter hat, können die Hochschulen in diesem Bereich unter bestimmten Voraussetzungen künftig Gebühren erheben.

Als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung künftig nicht mehr vorgesehen ist eine Überprüfung der Eignung im Hinblick auf Vorstrafen. Eine solche erfolgt effektiver durch die Arbeitgeber, die zum Beispiel im Bereich der Kinder- und Jugendpflege nach § 72a SGB VIII hierzu verpflichtet sind. Eine fortlaufende und flächendeckende Überprüfung der Inhaber der staatlichen Anerkennung im Hinblick auf spätere Verurteilungen hat sich in der Vergangenheit ohnehin als nicht praktikabel erwiesen.

Eine Verkürzung der Praxisphasen aufgrund vorheriger Berufserfahrung ist aufgrund der geringeren Mindestdauer der Praxisphase künftig nicht mehr vorgesehen. Die Möglichkeit, die Praxisphase im Rahmen einer Berufstätigkeit abzuleisten, besteht im Grundsatz weiterhin, soweit die Beschäftigungsstelle als Praxisstelle anerkannt ist und die Prüfung und Begleitung durch die Hochschulen erfolgt.

B. Im Einzelnen

1. Zu § 1:

§ 1 regelt den Anerkennungsweck, die Zuständigkeiten, die Vorbildung und die zu verleihenden Bezeichnungen. Grundsätzlich ist die Erlangung einer staatlichen Anerkennung sowohl aufgrund eines Bachelor- als auch aufgrund eines Masterabschlusses möglich. Soweit die staatliche Anerkennung im zweiphasigen Modell im Anschluss an einen Masterstudiengang erworben werden soll, muss sichergestellt sein, dass in der Bachelor- und Masterphase mindestens diejenigen Qualifikationen erworben worden sind, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs im jeweiligen Bereich erworben werden.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift beschreibt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im studienintegrierten und im zweiphasigen Modell: Im studienintegrierten Modell wird die staatliche Anerkennung mit Abschluss des Studiums erteilt, da die notwendigen Praxisanteile bereits in das Studium einbezogen sind. Im zweiphasigen Modell ist die Absolvierung einer nachlaufenden Praxisphase (Berufspraktikum) erforderlich. Voraussetzung ist eine Akkreditierung des Studiengangs und der Praxisphase, in der festgestellt wird, dass die für eine staatliche Anerkennung notwendigen Kompetenzen vermittelt werden. Hierbei ist - da zugleich eine *staatliche* Anerkennung vermittelt wird - ein von der obersten Landesbehörde benannter Vertreter der Berufspraxis zu beteiligen. Dieses Verfahren ähnelt den bereits im Bereich der Lehrerbildung und der Wirtschaftsprüfung üblichen Verfahren.

Da die staatliche Anerkennung längere Zeit nach Erlangung des maßgeblichen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an einer anderen Hochschule eher weiterbildenden Charakter trägt, können die Hochschulen künftig Gebühren für die Betreuung der Praxisphase und die Prüfungen erheben.

3. Zu § 3:

Die Vorschrift beschreibt die aus staatlicher Sicht unverzichtbaren Voraussetzungen für die Anerkennung von Praxisstellen. Das Nähere über die Anerkennung der Praxisstellen ist durch die Hochschulen in der Ordnung nach § 5 zu regeln.

4. Zu § 4:

Die staatliche Anerkennung kann ihren Anspruch nur dann erfüllen, wenn ein Austausch mit der beruflichen Praxis und das Einfließen der Ergebnisse in die Anerkennungsphase gewährleistet sind. Die Hochschulen regeln die konkrete Ausgestaltung dieses Austauschs in der Ordnung nach § 5. In die-

sem Rahmen werden viele Aufgaben des bislang zwingend vorgesehenen Praktikumsausschusses wahrgenommen.

5. Zu § 5:

§ 5 gibt den Hochschulen die umfassende Möglichkeit zur Regelung aller mit der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Fragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich daraus, dass Einzelheiten einer staatlichen Anerkennung geregelt werden.

6. Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Eine Delegationsmöglichkeit an die Hochschulen wird vorbehalten, da hier grundsätzlich fachnähere Entscheidungen möglich sind. Voraussetzung für eine Delegation ist jedoch die Schaffung entsprechender Entscheidungsstrukturen an einer Hochschule.

7. Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen und stellt die Verwertbarkeit inländischer staatlicher Anerkennungen sicher.

8. Zu § 8:

Auch an der Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Heilpädagogen soll festgehalten werden, da auch in diesem Bereich außerordentlich verantwortungsvolle Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Da es - anders als im Bereich der Sozialberufe - bislang noch keine Möglichkeit der Einbeziehung des Anerkennungs- in das Akkreditierungsverfahren der Hochschulen gibt, wird die Möglichkeit einer Verordnung zur Regelung der Einzelheiten offen gehalten.

9. Zu § 9

Die Übergangsregelungen berücksichtigen den Umstand, dass die Hochschulen für die Umsetzung der neuen Regelungen, gerade in Anbetracht der erhöhten Ausgestaltungsspielräume, eine gewisse Zeit benötigen werden. Diese ist wegen der eventuell erforderlichen Nachakkreditierung im einphasigen Verfahren höher.

Ein besonderer Vertrauensschutz für Studierende ist nicht erforderlich, da die Neuregelung der staatlichen Anerkennung nicht mit Nachteilen einhergeht.

Wiesbaden, 15. Juni 2010

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann